

Informationen zum Erbrecht

**Auswirkung von Zuwendungen der Eltern zu Lebzeiten bei der Erbauseinandersetzung
(Ausgleichung und Anrechnung)**

Grundsatz

Erben Kinder als gesetzliche Erben, sind sie eventuell zu einer Ausgleichung wegen der Vorempfänge verpflichtet, die sie vom Erblasser bereits zu dessen Lebzeiten erhalten haben. Das Gesetz bestimmt: Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, bei der Erbteilung zur Ausgleichung zu bringen, was sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben. Etwas anderes gilt, wenn der Erblasser bei der Zuwendung den Ausgleich ausgeschlossen hat .

Unter Ausstattung ist nicht nur die Aussteuer an eine Tochter zu verstehen, sondern alles, was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von den Eltern zugewendet wird. Ausgleichung sind also Zuwendungen zur Existenzgründung, Existenzförderung, Existenzsicherung. Was man zu einem dieser Zwecke erhält, ist Ausstattung. Erhält man etwas (z. B. Geld) ohne Zielsetzung und kann man damit machen, was man will, liegt keine Ausstattung vor, sondern ein bloßes Geschenk.

Berufsausbildung, Kosten Studium

Der Ausstattung können die Aufwendungen für die Berufsbildung ("Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf") gleichstehen, wenn diese die gesetzliche Unterhaltspflicht übersteigen. Da gesetzliche Unterhaltsleistungen nicht als Zuwendungen anzusehen sind und die Berufsausbildung häufig zur gesetzlichen Unterhaltspflicht gehört (§ 1610 II BGB), fallen unter die Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf nur solche Aufwendungen, die nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gemacht werden. Unter die "Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf" fallen z. B. Studienkosten, Promotionskosten, Fachschulkosten, nicht aber die Kosten für die allgemeine Schulbildung.

Gehen die Aufwendungen über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus, gilt, dass nur das die Vermögensverhältnisse übersteigende Maß als Übermaß auszugleichen ist. Zu beachten ist dabei, dass ein ausgleichungspflichtiges Übermaß nicht schon deshalb vorliegt, weil die Aufwendungen für die Ausbildung des einen Kindes höher sind als für das andere. Für die Beurteilung der Frage, ob solche Aufwendungen das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben, sind vielmehr die gesamten Vermögensverhältnisse zur Zeit der Zuwendung maßgebend.

Wer ist ausgleichungspflichtig?

Die Ausgleichung betrifft nur die Abkömmlinge des Erblassers, das sind eheliche und nichteheliche Abkömmlinge, auch Enkel, die an Stelle des Kindes treten. Voraussetzung ist, dass sie gesetzliche Erben (§ 2050 BGB) oder vom Erblasser auf ihren gesetzlichen Erbteil oder im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile (§ 2052 BGB) zu Miterben eingesetzt sind.

Wie wird ausgeglichen?

Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert sämtlicher Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird zunächst dem Nachlass hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet (§ 2055 BGB). Zunächst werden also die Erbteile des Ehegatten und der an der Ausgleichung nicht beteiligten Miterben vorweg nach der wirklich vorhandenen Erbmasse berechnet und abgesondert. Zum Rest werden die ausgleichspflichtigen Zuwendungen hinzugerechnet. Von der so gewonnenen Masse werden die Erbteile der ausgleichspflichtigen Abkömmlinge berechnet und davon die ausgleichspflichtigen Zuwendungen abgezogen.

Keine Rückzahlungspflicht über übermässigem Vorempfang

Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Rückzahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet.

Ausgleichung und Pflichtteil

Da der Pflichtteil die Hälfte des Erbteils ausmacht, wird seine Höhe auch durch die Ausgleichungspflicht beeinflusst. Was Abkömmlinge bei ihrem gesetzlichen Erbteil zur Ausgleichung zu bringen haben, wirkt sich demgemäß zur Hälfte auch auf den Pflichtteil aus (§ 2316 BGB).

Ausgleichung bei Pflegeleistungen

Eine besondere Ausgleichspflicht bestimmt § 2057 a BGB zugunsten von Abkömmlingen, die durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maß dazu beigetragen haben, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde. Damit sollen Leistungen einzelner Abkömmlinge ausgeglichen werden, die dem Nachlass zugutegekommen sind. Die Ausgleichung entfällt, wenn für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt wird oder rechtswirksam vereinbart ist oder dem Abkömmling aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet wird, sei es aus Dienst-, Arbeits-, Gesellschaftsverhältnissen, aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung (siehe Extra-Infoblatt).

Zuwendungen, die keine Ausstattung sind

Alle anderen Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers sind - nach der derzeitigen Rechtslage - nur dann ausgleichspflichtig, wenn der Erblasser dies **bei der Zuwendung angeordnet hat**.

Auch nach der Neuregelung des Erbrecht - und Pflichtteilsrechtes ist eine solche Anrechnungsbestimmung nicht nachträglich möglich.

Anrechnungs- und/oder Ausgleichsbestimmung

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich stets, bei Zuwendungen zu bestimmen, ob sie auszugleichen oder anzurechnen sind oder nicht. Ggf. sollte die Höhe der Ausgleichs- oder Anrechnungspflicht bestimmt werden, da sich nach Jahren der Wert oft nicht mehr genau feststellen lässt.

Bei der Anordnung der Anrechnungspflicht sollte immer klargestellt werden, ob sich das Kind die Zuwendungen zu Lebzeiten auf den Erbteil oder auf den Pflichtteil anrechnen lassen soll. Nach einer neueren Entscheidung des OLG Schleswig, enthält die Aussage, dass die Zuwendung auf den Erbteil angerechnet werden soll, keine Anrechnungsbestimmung auf den Pflichtteil.